

Die päpstlichen Gerichte in den Kurienreformen von Paul VI. bis Franziskus

Andrea Michl

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Michl, Andrea. 2026. "Die päpstlichen Gerichte in den Kurienreformen von Paul VI. bis Franziskus ." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 33 (2026): 101–23.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

33. Band
Jahrgang 2026

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1279927>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg

© 2026

Elmar Güthoff, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg
ISBN 9783695745128

DIE PÄPSTLICHEN GERICHTE IN DEN KURIENREFORMEN VON PAUL VI. BIS FRANZISKUS

von Andrea Michl

1. EINLEITUNG

Im Laufe der Kirchengeschichte gab es zahlreiche kleinere Veränderungen und Anpassungen bei der Römischen Kurie, doch nur fünf größere oder große Reformen: 1588 durch SIXTUS V., 1908 durch PIUS X., 1967 durch PAUL VI., 1988 durch JOHANNES PAUL II. und 2022 durch FRANZISKUS. Die genannten Jahreszahlen datieren auf die dazu ergangenen Kurienkonstitutionen¹. Obwohl diese jeweils das Herzstück einer jeden der fünf Reformen bildeten, umfassten die Reformprozesse im Gesamten teils einen längeren Zeitraum. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich inhaltlich auf die letzten drei Reformen und richtet den Fokus auf einen Teil der Römischen Kurie, und zwar auf die Gerichte, die aufgrund ihrer Zuordnung zum Prozessrecht und ihren jeweiligen Zuständigkeiten für DPM von besonderem Interesse sind.

Bei jeder Reform ist es so, dass sie etwas bereits Gegebenes voraussetzt und nur entsprechend darauf aufbauen kann². Das gilt auch für die Kurienreformen. Im Folgenden geht es daher um einen Überblick zu den Zuständigkeiten der drei Gerichte der Römischen Kurie: des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur, der Römischen Rota und der Apostolischen Paenitentiarie. Da die Reform PAULS VI. für die beiden nachfolgenden Reformen wesentlich und von großer Bedeutung war, setzt der Beitrag zeitlich hier an und zeigt auf, was sich seit PAUL VI. bis heute änderte oder auch nicht änderte. Zu diesem Zweck werden

¹ Die Apostolische Konstitution *Immensa Aeterni Dei*, 22.01.1588 durch SIXTUS V. (Bullarium Romanum, Tomus VII, Parte VIII, 985-999), die Apostolische Konstitution *Sapienter Consilio*, 29.06.1908 durch PIUS X. (AAS 1 [1909] 596-650), die Apostolische Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae*, 15.08.1967 durch PAUL VI. (AAS 59 [1967] 885-928), die Apostolische Konstitution *Pastor Bonus*, 28.06.1988 durch JOHANNES PAUL II. (AAS 80 [1988] 841-934) und die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium*, 19.03.2022 durch FRANZISKUS (AAS 114 [2022] 375-455).

² Vgl. STICKLER, A., *Le Riforme della Curia nella storia della chiesa*: Bonnet, P. / Gullo, C. (Hrsg.), *La Curia Romana nella Cost. Ap. „Pastor Bonus“*. Città del Vaticano 1990, 1-15, 1.

die Gerichte jeweils in den zurückliegenden drei Reformen dargelegt und ihre Entwicklung anhand der Kurienkonstitutionen aufgezeigt.

2. DIE PÄPSTLICHEN GERICHTE IN DER REFORM PAULS VI.

Mit seiner Kurienreform³ verwirklichte PAUL VI. einen Wunsch der Konzilsväter des II. Vatikanums, nach dem die Römische Kurie „eine neue Ordnung erhalten (sollte), die den Erfordernissen der Zeit, der Gegenden und der Riten stärker angepasst ist, besonders was ihre Zahl, Bezeichnung, Zuständigkeit, Verfahrensweise und die Koordinierung ihrer Arbeit angeht“⁴. Aufgrund seiner kanonistischen Ausbildung⁵ und seiner langjährigen Tätigkeit im Staatssekretariat, wodurch er die Kurie auch von innen kannte,⁶ schien PAUL VI. prädestiniert zur Verwirklichung dieses Vorhabens zu sein. Gleichwohl war es ihm wichtig, einerseits Traditionen und Bewährtes zu bewahren, andererseits Neuerungen behutsam und nur so viel wie nötig vorzunehmen⁷.

Obwohl seine Reform „zwar von ihrem Ende her wie aus einem Guss erscheint“,⁸ so erfolgte sie im Unterschied zu der vorangegangenen Reform durch PIUS X. nicht auf einmal und auch nicht durch ein einziges Gesamtregelwerk. Sein Reformprozess erstreckte sich auf knapp zwölf Jahre und somit fast über die gesamte Dauer seines Pontifikats, in dem er mehrere partielle Reformen vor-

³ Für eine detaillierte Analyse der gesamten Kurienreform PAULS VI. s. MICHL, A., Die Kurienreform Pauls VI. Schaffung einer modernen kirchlichen Zentralverwaltung. (MThSt I. Historische Abteilung 43) St. Ottilien 2025.

⁴ „Exoptant autem Sacrosancti Concilii Patres ut haec Dicasteria, quae quidem Romano Pontifici atque Ecclesiae Pastoribus eximium praeberunt auxilium, novae ordinationi, necessitatibus temporum, regionum ac Rituum magis aptatae, subiciantur, praesertim quod spectat eorundem numerum, nomen, competentiam propriamque procedendi rationem, atque inter se laborum coordinationem“ (PAUL VI., Dekret *Christus Dominus*, 28.10.1965: AAS 58 [1966] 673-696, Nr. 9, 676).

⁵ Vgl. ERNESTI, J., Paul VI. Die Biographie. Freiburg i.Br. 2025, 46.

⁶ Er war seit 1923 an der Kurie tätig, und zwar seit 1937 als Substitut im Staatssekretariat und aufgrund seiner dort mehr als dreißig Jahre dauernden Arbeit und der daraus resultierenden Erfahrungen vertraut mit der Kurie, ihrer inneren Organisationsstruktur, den Arbeitsabläufen sowie der personellen Zusammensetzung. Im Gegensatz zu den meisten anderen Kardinälen kannte er sie demnach nicht nur von außen, sondern auch von innen und wusste um ihre Stärken und Schwächen, was für seine Kurienreform sehr hilfreich war (vgl. MICHL, Kurienreform Pauls VI. [s. Anm. 3], 31).

⁷ Vgl. MICHL, Kurienreform Pauls VI. (s. Anm. 3), 280.

⁸ ERNESTI, Paul VI. (s. Anm. 5), 183.

nahm⁹. Das Herzstück seiner Reform war dabei sicherlich seine Kurienkonstitution *Regimini Ecclesiae Universae* vom 15.08.1967¹⁰.

Die drei Gerichte der Apostolischen Signatur, der Römischen Rota und der Apostolischen Paenitentiarie sind im CIC/1917 in den cc. 258-259 und in *REU* in den Artt. 104-113 normiert. Anders als PIUS X. in seiner Konstitution *Sapienti Consilio* von 1908 und BENEDIKT XV. im CIC/1917 drehte PAUL VI. die systematische Reihenfolge der Gerichte um und setzte die Apostolische Signatur an die erste Stelle vor der Römischen Rota und der Apostolischen Paenitentiarie. Als Grund für die geänderte Positionierung können ihre durch PAUL VI. übertragenen neuen und erweiterten Kompetenzen angenommen werden, wodurch die Signatur zum kirchlichen Höchstgericht wurde.

2.1. Die Apostolische Signatur

Die Normen von *REU* zur Signatur umfassen die Artt. 104-108. Art. 104 enthält zunächst knappe Angaben zur personellen Struktur, zu der u.a. der Präfekt, einige weitere Kardinäle sowie Sekretär und Untersekretär zählen,¹¹ was der generellen Leitungsstruktur der kurialen Dikasterien entsprach¹².

Die wichtigste und weitreichendste Neuerung durch PAUL VI. bestand in der strukturellen Aufteilung der Signatur in zwei Abteilungen bzw. *sectiones*, was somit ohne Entsprechung im CIC/1917 und *Sapienti Consilio* ist. Jede der beiden Abteilungen besaß unterschiedliche Zuständigkeiten gemäß der Artt. 105 und 106 *REU*.

Für die erste Abteilung weiterhin maßgeblich blieben zunächst die in den cc. 1603-1605 CIC/1917 gelisteten Aufgaben, auf die Art. 105 verwies. Gemäß dieser Kanones entschied die Signatur in der ersten Sektion weiterhin:

- über die Verletzung des Geheimnisses und den dadurch von den Richtern der Römischen Rota verursachten Schaden, der die Ungültigkeit oder Ungerechtigkeit von gesetzten Rechtsakten zur Folge hätte (c. 1603 § 1 n. 1)

⁹ Beispielsweise änderte er mit dem Motu Proprio *Integrae Servande*, 07.12.1965 (AAS 57 [1965] 952-955) den Namen und die Ordnung des bisherigen Heiligen Offiziums, das fortan *Kongregation für die Glaubenslehre* hieß. Mit dem Motu Proprio *Catholicam Christi Ecclesiam*, 06.01.1967 errichtete er den Rat für die Laien sowie die Studienkommission *Iustitia et Pax* (AAS 59 [1967] 25-28).

¹⁰ Nachfolgend wird die Abkürzung *REU* verwendet.

¹¹ „Supremum Tribunal Signaturae Apostolicae constat ex nonnullis S.R.E. Cardinalibus a Summo Pontifice nominatis, quorum unus, ab eodem delectus, Praefecti munere fungitur, auxilium ferentibus Secretario et Subsecretario“ (PAUL VI., *REU*, Art. 104).

¹² S. PAUL VI., *REU*, Art. 2.

- über Einreden gegen Rota-Auditoren (c. 1603 § 1 n. 2)
- über Nichtigkeitsanträge gegen gefällte Urteile der Rota (c. 1603 § 1 n. 3)
- über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (c. 1603 § 1 n. 4)
- über Berufungen in den Fällen, in denen die Rota eine erneute Prüfung von Entscheidungen in Ehesachen ablehnte (c. 1603 § 1 n. 5).

Diese eben genannten Zuständigkeiten werden in c. 1604 nochmals aufgegriffen und die Vorgehensweise der Signatur teils konkretisiert. So stellt die Verletzung des Geheimnisses nicht nur einen Tatbestand, sondern einen Straftatbestand dar, bei dem, im Falle einer Berufung gegen eine nachfolgend verhängte Strafe, die Signatur das zuständige Gericht ist. Bei Einreden gegen Rota-Auditoren entscheidet die Signatur über Annahme oder Ablehnung der Einrede und verweist gegebenenfalls das Urteil darüber an die Rota. Bei Anträgen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand so wie bei Berufungen bezüglich der Ablehnung einer erneuten Prüfung von Entscheidungen in Ehesachen durch die Rota, liegt es bei der Signatur darüber zu entscheiden, ob das Urteil der römischen Rota nichtig ist, die *restitutio in integrum* gewährt wird oder ob das Rechtsmittel zuzulassen ist. Bei jeweils positivem Entscheid übersendet die Signatur die *Causa* an die Rota zur weiteren Behandlung. Trotz dieser Regelungen bleibt es dem Papst vorbehalten, Anderes zu verfügen oder anzuordnen, wie es für alle gerichtlichen Sachen gilt. Denn nach c. 1597 CIC/1917 ist der Papst der oberste Richter.

C. 1605 enthielt zwei allgemeine Normen, wonach die Urteile der Signatur immer rechtskräftig sind und die Möglichkeit besteht, entweder auf Antrag einer Partei oder *ex officio* die vorgenannten Gründe gemäß den eigenen Normen der Signatur dargelegt werden.

Durch den Rückverweis auf die genannten Kanones im CIC/1917 blieb die bisherige Kompetenz unverändert. PAUL VI. übertrug ihr aber einige neue Aufgaben, zu denen

- die Verlängerung der Zuständigkeiten der untergeordneten erst- und zweitinstanzlichen Gerichte, und zwar auch für den Bereich der Eheangelegenheiten,
- die Erweiterung des Gerichtsstandes für Fremde,
- die Aufsicht über die ordentliche Gerichtsbarkeit,
- und die Kompetenz zur Errichtung von regionalen und überregionalen Gerichten gehörte¹³.

¹³ „Competentiam tribunalium, etiam pro causis matrimonialibus constitutorum, prorogat; forum peregrinorum in Urbe, donec aliter provideatur, extendit ad processus nullitatis matrimonii, extraordinariis dumtaxat in adiunctis et gravissimis de causis; ad normam sacrorum canonum invigilat pro munere suo, rectae administrationi iustitiae;

Vor allem letztere Aufgabe war von zukunftsweisender praktischer Bedeutung, da Interdiözesengerichte heute kaum mehr wegzudenken sind¹⁴.

In der neuen zweiten Abteilung handelte die Signatur als kirchlicher Verwaltungsgerichtshof, „che è il primo vero tribunale amministrativo nella Chiesa“¹⁵. In dieser Funktion entschied sie in Streitfällen, die aus kirchlichen Verwaltungsakten resultierten. Bei diesen Verwaltungsakten handelte es sich um diejenigen, die von Dikasterien der Römischen Kurie erlassen und gegen die – wegen vermeintlicher Verletzung eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift – die Rechtsmittel der Berufung oder des hierarchischen Rekurses eingelegt wurden. In diesen Streitfragen kommt der Signatur die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung des Rekurses zu und die Feststellung, ob der angefochtene Verwaltungsakt ein Gesetz nachweislich verletzte¹⁶.

Heribert SCHMITZ bezeichnete diese neue und notwendige Zuständigkeit als einen „erfreulichen, wenn auch noch bescheidenen Anfang in die richtige Richtung“¹⁷. Und tatsächlich stellte die Errichtung der zweiten Abteilung der Signatur als Verwaltungsgericht eine sehr entscheidende Neuerung dar, die auch für die zukünftige Arbeit der Signatur bis heute essentiell ist.

Eine weitere Zuständigkeit der zweiten Abteilung liegt in der Lösung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen kurialen Dikasterien und dem Entscheid von verschiedenen Verwaltungsangelegenheiten, die die Kongregationen der Signatur zur Klärung übertragen. Der Papst ist darüber hinaus immer frei, der Signatur weitere und in *REU* oder dem CIC nicht erwähnte Aufgaben zu übertragen¹⁸.

tribunalium regionalium vel interregionalium erectionem curat“ (PAUL VI., *REU*, Art. 105).

- 14 Durch diese Möglichkeit können zwei oder mehr benachbarte Diözesen ein gemeinsames kirchliches Gericht unterhalten, was vor allem für kleinere Diözesen sinnvoll ist, deren Anzahl der jährlichen Fälle den Unterhalt eines eigenen Kirchengerichts kaum rechtfertigen. Darüber hinaus fördern Interdiözesengerichte auch eine effektivere Arbeitsweise, was durch ausreichendes Personal gewährleistet werden kann (vgl. MICHL, Kurienreform Pauls VI. [s. Anm. 3], 187 f.).
- 15 GROCHOLEWSKI, Z., La giustizia amministrativa presso la Segnatura Apostolica: *IusEccl* 4 (1992) 3-22, 3 f.
- 16 „Per Alteram Sectionem Signatura Apostolica contentiones dirimit ortas ex actu potestatis administrativae ecclesiasticae, et ad eam, ob interpositam appellationem seu recursum adversus decisionem competentis Dicasterii, delatas, quoties contendatur actum ipsum legem aliquam violasse. In his casibus videt sive de admissione recursus sive de illegitimitate actus impugnati“ (PAUL VI. *REU*, Art. 106).
- 17 SCHMITZ, H., Kurienreform. (Nachkonziliare Dokumente 10) Trier 1968, 49.
- 18 „Per eandem sectionem iudicat insuper de conflictibus competentiae inter Dicasteria Sedis Apostolicae; cognoscit negotia administrativa a Romanae Curiae Congregatio-

Zu den Normen von *REU* und dem CIC/1917 kam ein Eigengesetz über die Verfahrensweisen der Signatur hinzu, das Art. 108 *REU* erwähnte. Einige Monate nach *REU*, am 23.03.1968, approbierte PAUL VI. diese *Lex propria*, die mit 126 Artikeln umfangreich war und den Titel trug: *Normae Speciales in Supremo Tribunali Signaturae Apostolicae ad experimentum servandae post Constitutionem Apostolicam Pauli PP. VI. ‚Regimini Ecclesiae Universae‘*¹⁹ und daher die *Lex propria Sacrae Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae* vom 29.06.1908 ersetzte²⁰.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass PAUL VI. die Signatur nicht als Ganzes, jedoch zu einem nicht unbedeutenden Teil reformierte. Neu und innovativ war die Teilung in zwei Sektionen, von denen die erste die bisherigen Aufgaben nach dem CIC/1917 sowie einige weitere übernahm, und die zweite als kirchlicher Verwaltungsgerichtshof agierte, worin ein bedeutender Schritt für einen ordentlichen Rechtsschutz bestand und wodurch die Signatur zum wahren Höchstgericht der Kirche wurde.

2.2. Die Römische Rota

Nach der Apostolischen Signatur listet *REU* die Römische Rota,²¹ die in Kontinuität zu *Sapienti Consilio* an der zweiten Stelle der Gerichte steht. Die Normen zur Rota sind in *REU* mit nur zwei Artikeln sehr prägnant ausgefallen, was darin begründet ist, dass die Kurienkonstitution in Art. 109 auf die Fortgeltung der kodikarischen Bestimmungen in den cc. 1598, 1599 und 1557 § 2 des CIC/1917 verwies. Demnach ist die Römische Rota das einzige ordentliche Gericht des Papstes zur Entgegennahme von Berufungen. Nach c. 1598 § 1 ist sie ein Kollegialgericht (*tribunal collegiale*) und besteht aus einer festgelegten Anzahl an Auditoren. Die Leitung obliegt im Unterschied zu den Kongregationen, Sekretariaten und den anderen beiden Gerichten dem Dekan, der als *primus inter pares* den Vorsitz führt. Der Dekan und die übrigen Richter werden vom Papst er-

nibus ipsi delata; videt de quaestionibus a Summo Pontifice eidem commissis“ (PAUL VI., *REU*, Art. 107).

19 Vgl. GROCHOLEWSKI, Z., Das Höchste Gericht der Apostolischen Signatur: DPM 8 II (2001) 175-197, 175, Anm. 2.

20 Die *Lex propria* PAULS VI. von 1968 ging von ihrem Umfang weit über die *Lex propria* PIUS‘ X. von 1908 hinaus und regelte detailliert personelle Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahrensweisen der Signatur, was eine deutliche Fortentwicklung für die Gerichtspraxis darstellte.

21 Für eine umfassende Darlegung der historischen Entwicklung der Römischen Rota s. KILLERMANN, S., Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit. (AIC 46) Frankfurt a.M. 2011.

nannt²² und müssen sich durch juristische Sachkunde auszeichnen, weshalb der Gesetzgeber von ihnen die akademische Qualifikation des Doktorats *utriusque iuris* als Voraussetzung verlangte (vgl. c. 1598 § 2 CIC/1917).

Die Entscheidungen werden in der Regel durch ein Kollegium von drei Richtern in den sogenannten *turni* getroffen. Es können aber auch alle Auditoren an der Rechtsprechung in einer Sache beteiligt sein (vgl. c. 1598 § 4 CIC/1917).

Die Zuständigkeiten der Rota regelte der Gesetzgeber in c. 1599. Demnach kann Berufung von den Gerichten erster Instanz direkt an die Römische Rota gehen, die gemäß c. 1599 § 1 als Gericht zweiter Instanz tätig wird, wenn die Berufung rechtmäßig an den Heiligen Stuhl erfolgte. Darüber hinaus ist die Rota zuständiges Gericht in letzter Instanz, unabhängig davon, ob Fälle in mehreren Instanzen innerhalb der Rota oder an anderen Gerichten entschieden wurden und diese noch nicht rechtskräftig sind²³.

Neben der Zuständigkeit der Rota als Berufungsgericht in zweiter, höherer und letzter Instanz verweist der Gesetzgeber in c. 1599 § 2 auf ihre Kompetenz in erster Instanz. Demnach ist sie zuständig in Angelegenheiten und Streitfragen, die der Papst entweder *motu proprio* oder auf Antrag der Parteien an sich zieht und somit seinem Gericht, i.e. der Rota zur Bearbeitung und Entscheidung übergibt. Daraus ergeben sich die Möglichkeit und das Recht jedes Gläubigen, seine Angelegenheiten unmittelbar dem Papst vorzulegen, ohne zunächst das zuständige Diözesan- bzw. Metropolitangericht anzugehen. Dies ist in allen Instanzen möglich²⁴.

Darüber hinaus ist sie erstinstanzlich tätig in konkreten Fällen, die in c. 1557 § 2 determiniert sind und auf den c. 1599 § 2 rückverweist. Da die Weitergeltung von c. 1557 § 2 in Art. 109 *REU* angeführt wird, behielt PAUL VI. diese Zuständigkeiten unverändert bei, sodass die Römische Rota weiterhin zuständiges Gericht erster Instanz ist sowohl für Streitverfahren von Bischöfen²⁵ als auch von Diözesen oder anderen moralischen Personen, die unterhalb des Papstes keinen hierarchischen Oberen haben²⁶.

²² „Auditorum electio Romano Pontifici reservatur“ (c. 1598 § 3 CIC/1917).

²³ Vgl. c. 1599 § 1 n. 2 CIC/1917: „In ultima instantia causas ab ipsa Sacra Rota et ab aliis quibusvis tribunalibus in secunda vel ulteriore instantia iam cognitae, quae in rem iudicatam non transierint“.

²⁴ „Ob primatum Romani Pontificis integrum est cuilibet fideli in toto orbe catholico causam suam sive contentiosam sive criminalem, in quovis iudicii gradu et in quovis litis statu, cognoscendam ad Sanctam Sedem deferre vel apud eandem introducere“ (c. 1569 § 1 CIC/1917).

²⁵ Tribunalibus vero Sedis Apostolicae reservatur iudicare: Episcopos residentiales in contentiosis, salvo praescripto can. 1572 § 2 (c. 1557 § 2 n. 1 CIC/1917).

²⁶ Vgl. MICHL, Kurienreform Pauls VI. (s. Anm. 3), 197.

Bis zu diesem Punkt blieben die Kompetenzen der Rota in der Reform PAULS VI. unverändert. Eine Neuerung gab es jedoch. PAUL VI. übertrug der Römischen Rota die gesamte und alleinige Zuständigkeit für alle Ehenichtigkeitsverfahren, für die Berufung an den Apostolischen Stuhl ergeht²⁷. Genauer gesagt, geht es um die Ausweitung auf die Verfahren zur Nichtigkeitserklärung einer Ehe von einem katholischen und einem nichtkatholischen Ehepartner und auf Verfahren zwischen zwei nichtkatholischen christlichen Partnern. In letzterem Fall spielte es keine Rolle, ob einer oder beide Partner getauft sind und ebenso, ob einer oder beide Partner der lateinischen oder einer katholischen Ostkirche angehören²⁸. Nach KILLERMANN wollte der Papst „auf diese Weise der hohen Qualifikation und der großen Erfahrung, über die das Tribunal in solchen Fragen verfügte, Anerkennung zollen und gleichzeitig dessen Arbeit erleichtern“²⁹. Zweifellos ist diese Kompetenzerweiterung einer höheren Effizienz und Praktikabilität dienlich. Die Kongregationen wurden in all diesen Fällen unzuständig,³⁰ vorbehaltlich der Zuständigkeit der Glaubenskongregation für alle doktrinen Fragen gemäß Artt. 29 und 31 *REU*³¹.

Analog zur Signatur erhielt auch die Rota ein Eigengesetz, wie *REU* in Art. 110 ankündigte. Dieses Gesetz erschien erst knapp zwei Jahre später am 25.05.1969 in Form der *Nuove norme del Tribunale della Sacra Romana Rota*, die in 40 Artikeln die personelle Zusammensetzung und die Verfahrensordnung regelten sowie die Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf alle Ehenichtigkeitsverfahren³².

²⁷ Vgl. PAUL VI., *REU*, Einleitung.

²⁸ „Firmis manentibus praescriptis Codicis iuris canonici, competentia Sacrae Romanae Rotae in causis nullitatis matrimonii ad Sedem Apostolicam rite delatis, extenditur etiam ad causas inter partem catholicam et acatholicam, vel inter partes acatholicas, sive ad latinum, sive ad orientales ritus alterutra, vel utraque pars baptizata pertineat, remissis tamen quaestionibus doctrinalibus, Fidem attingentibus, Congregationi pro Doctrina Fidei, ad normam nn. 29 et 31 huius Constitutionis“ (PAUL VI., *REU*, Art. 109).

²⁹ KILLERMANN, *Rota Romana* (s. Anm. 21), 290.

³⁰ Die Neuregelung betraf die Kongregation für die Evangelisierung der Völker (vgl. PAUL VI., *REU*, Art. 87), die Kongregation für die katholischen Ostkirchen (vgl. ebd., Art. 45 § 1), die Ritenkongregation (vgl. ebd., Art. 58) und die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute (vgl. ebd., 73 § 1). Alle genannten Kongregationen mussten fortan Fälle, die ein gerichtliches Vorgehen verlangten, einschließlich Ehenichtigkeitsverfahren, an die Römische Rota leiten.

³¹ Vgl. PAUL VI., *REU*, Art. 109.

³² Vgl. KILLERMANN, *Rota Romana* (s. Anm. 21), 315 f. „Diese Normen beinhalteten „auch die neue Kompetenzregelung in Ehesachen, der zufolge sich die Zuständigkeit der Rota in Nichtigkeitsverfahren nicht nur auf die katholischen, sondern ebenso auf alle nichtkatholischen Christen erstreckt, und zwar auf die Gläubigen des lateinischen ebenso wie auf die eines orientalischen Ritus“ (ebd., 315).

Im Jahr 1982 wurde diese *Lex propria* ersetzt durch die *Normae Sacrae Romanae Rotae Tribunalis*, die allerdings aufgrund der mehrjährigen Erarbeitungsphase nicht mehr von PAUL VI., sondern von JOHANNES PAUL II. am 28.01.1982 in Kraft gesetzt wurden³³.

Nach Darlegung der Zuständigkeiten der Römischen Rota, wie sie PAUL VI. in *REU* bestimmte, ist festzuhalten, dass seine Kurienreform auf die Rota nicht viele Auswirkungen hatte. Die Normen des CIC/1917 mit den Aufgaben und Instanzenregelungen des Gerichts blieben in Kraft. PAUL VI. dehnte jedoch ihren Zuständigkeitsbereich durch die Übertragung sämtlicher Ehenichtigkeitsverfahren, auch von konfessionsverschiedenen Partnern, aus und sorgte dadurch für eine klarere und auch einfachere Kompetenzregelung gegenüber den anderen Dikasterien, die in Folge davon jegliche Zuständigkeit in Eheverfahren verloren.

2.3. Die Apostolische Paenitentiarie

Nach der Apostolischen Signatur und der Römischen Rota kommt in *REU* an dritter Stelle die Apostolische Paenitentiarie³⁴. Sie wird wie bereits in *Sapienti Consilio* und dem CIC/1917 den Gerichten zugeordnet, was rein systematisch zutreffend ist. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sie ein Gericht *sui generis*³⁵ und formalrechtlich kein Gericht im prozessrechtlichen Sinn ist,³⁶ sondern eine Verwaltungsbehörde, die ihre Vollmacht mit *potestas administrativa* oder *executiva* ausübt³⁷. In der Literatur wird sie manchmal als „Gnadenhof für den inneren Bereich“³⁸ und als „Tribunale tutto speciale“³⁹ bezeichnet, was auf ihre Einzigartigkeit hinweist. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass ihr exklusiver

33 Vgl. KILLERMANN, Rota Romana (s. Anm. 21), 317.

34 Ausführlich zur Apostolischen Paenitentiarie in *REU* s. MICHL, Kurienreform Pauls VI. (s. Anm. 3), 204-209.

35 Vgl. PIACENZA, M., Presentazione: Penitenzieria Apostolica (Hrsg.), La festa del perdono con Papa Francesco. Sussidio per la Confessione e le Indulgenze. Città del Vaticano 2017, 5-8, hier: 6.

36 Zur Frage, ob und inwieweit die Paenitentiarie (k)ein Gericht ist, s. MICHL, A., Die Apostolische Paenitentiarie. (AIC 59) Berlin u.a. 2020, hier: 241-244.

37 Vgl. MICHL, Apostolische Paenitentiarie (s. Anm. 36), 244 und MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. I. Bd. Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. München u.a. 11979, 373. „Ihre Aufgabe besteht überwiegend in der Gewährung von Gnadenerweisen, sodass sie als Verwaltungsbehörde und nicht als Gericht anzusprechen ist“ (ebd., 373).

38 MÖRSDORF, Kirchenrecht I (s. Anm. 37), 361.

39 MIRGAOLI, E., La Penitenzieria Apostolica. Un organismo a servizio del confessori e dei penitenti: ders. (Hrsg.), Il Sacramento della Penitenza. Il ministero del confessore: indicazioni canoniche e pastorale. Milano 2015, 261-273, 261.

Jurisdiktionsbereich fast ausschließlich im *Forum internum* liegt, wodurch sie sich von allen anderen Dikasterien und Gerichten unterscheidet, die im *Forum externum* agieren⁴⁰.

Die Normen zur Paenitentiarie sind in *REU* in den Artt. 111-113 genannt. Im Unterschied zu *Sapienti Consilio* und zum CIC/1917 wird in Art. 111 neben dem Kardinalgroßpaenitentiar,⁴¹ der an der Spitze der Paenitentiarie steht, der Regens erwähnt, der mit dem Sekretär anderer Dikasterien vergleichbar ist⁴². Ebenso findet sich die summarische Nennung einiger weiterer Mitarbeiter, die den Rat des Großpaenitentiaris bilden⁴³. Für die genauere Bezeichnung der Mitarbeiter verweist *REU* auf zwei Kapitel der Apostolischen Konstitution *Quae divinitus Nobis* vom 25.03.1935,⁴⁴ mit der PIUS XI. die Ämter, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten der Paenitentiarie aktualisierte, sie jedoch nicht gänzlich neu ordnete⁴⁵. Der Verweis von *REU* auf die Konstitution von PIUS XI. belegt die unveränderte personelle Zusammensetzung der Paenitentiarie.

Die Aufgaben der Paenitentiarie finden sich in den Artt. 112-113 *REU*. Art. 112 *REU* normiert den Jurisdiktionsbereich der Paenitentiarie, der sich auf das *Forum internum* erstreckt, und zwar sowohl auf das *Forum internum sacramentale* als auch auf das *Forum internum non sacramentale*. Das *Forum internum* ist gekennzeichnet durch Geheimhaltung und zumeist fehlender Beweisbarkeit im äußeren Forum. Das *Forum internum sacramentale* unterliegt zudem ausnahmslos dem Beichtgeheimnis. In diesem inneren Rechtsbereich gewährt sie verschiedene Gnaden in Form von Absolutionen, Dispensen, Umwandlungen, Hei-

40 Vgl. MICHL, Apostolische Paenitentiarie (s. Anm. 36), 17.

41 Obwohl in den Quellen und in der Literatur häufig genannt, ist das Kardinalat keine zwingende Voraussetzung für das Amt des Großpaenitentiaris. S. hierzu die Ausführungen in MICHL, Apostolische Paenitentiarie (s. Anm. 36), 180 f.

42 Vgl. MICHL, Kurienreform Pauls VI. (s. Anm. 3), 204.

43 „Aliisque Praelatis, qui eiusdem Paenitentiaris Maioris Consilium efficiunt“ (Paul VI., *REU*, Art. 111).

44 PIUS X., Apostolische Konstitution *Quae divinitus Nobis*, 25.03.1935: AAS 27 (1935) 97-113.

45 Zu den Regelungen zur Paenitentiarie in *Quae divinitus Nobis* s. MICHL, Apostolische Paenitentiarie (s. Anm. 36), 61-69. Die Konstitution PIUS' XI. griff vielfach auf die Konstitution *In Apostolicae* Benedikts XIV., 13.04.1744 zurück (Benedicti Papae XIV. Bullarium, Tomus I/2, Venetiis 1778, 147-152), deren ausführliche Normen zur Paenitentiarie – sofern *Quae divinitus Nobis* nichts Gegenteiliges verfügte – weiterhin in Kraft blieben.

lungen und Verzeihungen⁴⁶. Im Vergleich mit *Sapienti Consilio*, dem CIC/1917 und *Quae divinitus Nobis* blieben diese gänzlich unverändert, was schon anhand eines fast identischen Wortlautes erkennbar ist⁴⁷.

Weiterhin ist auch nach der Reform PAULS VI. gemäß Art. 113 *REU* die Paenitentiarie zuständig für alles, was den Gebrauch und den Erwerb von Ablässen betrifft, vorbehaltlich des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre auf die Prüfung der dogmatisch-doktrinen Lehre des Ablasswesens. Die Zuständigkeit für die Ablässe ist die einzige Aufgabe, die die Paenitentiarie im *Forum externum* ausübt und insofern die von PIUS X. in *Sapienti Consilio* intendierte ausschließliche Zuständigkeit im *Forum internum* durchbricht⁴⁸.

Nach dem Vergleich der Regelungen PAULS VI. mit den vorhergehenden Normen ist festzuhalten, dass die Kurienreform auf die Paenitentiarie so gut wie keine Auswirkungen hatte und sowohl ihre personelle Struktur als auch ihre Aufgaben unverändert blieben.

3. DIE PÄPSTLICHEN GERICHTE IN DER REFORM JOHANNES PAULS II.

In seinem so kurzen Pontifikat nahm JOHANNES PAUL I. keine Änderungen an der Kurie vor, sodass alle diesbezüglichen Regelungen in Kraft blieben. Nichtsdestotrotz war die Organisationsstruktur, die PAUL VI. der Kurie durch *REU* und weitere partielle Reformen verlieh, nicht sehr lange unverändert. Bereits gut 20 Jahre später approbierte JOHANNES PAUL II. am 28.06.1988 die Apostolische

⁴⁶ „Huius tribunalis iurisdictio complectitur ea quae forum internum etiam non sacramentale respiciunt; quare hoc tribunal pro foro interno largitur gratias, absolutiones, dispensationes, commutationes, sanationes, condonationes“ (PAUL VI., *REU*, Art. 112).

⁴⁷ „Hoc tribunal pro foro interno gratias largitur, absolutiones, dispensationes, commutationes, sanationes, condonationes“ (PIUS X., Apostolische Konstitution *Sapienti Consilio*, II. 1); „Quare hoc tribunal pro solo foro interno gratias largitur, absolutiones, dispensationes, commutationes, sanationes, condonationes“ (c. 258 § 1 CIC/1917). *Quae divinitus Nobis* verwies auf c. 258 § 1 CIC/1917: „Is omnes facultates obtinet, quae ad fines assequendos, propter quos Sacra Paenitentiaria instituta est, requiritur, secundum can. 258 Codicis Iuris Canonici“ (PIUS XI., *Quae divinitus Nobis*, Cap. 5).

⁴⁸ BENEDIKT XV. übertrug der Paenitentiarie die Zuständigkeit für das Ablasswesen mittels des *Motu Proprio Alloquentes proxime*, 25.03.1917 (AAS 9 I [1917] 167): „Sectio de Indulgentiis, quae est apud S. Officium, cum suis officialibus, ad Poenitentiarium Apostolicam transferatur: quam ipsam Sectionem Cardinalis Poenitentiarius Maior, Nobis consultis, ordinandam curabit“ (ebd.).

Konstitution *Pastor Bonus*,⁴⁹ die zum 01.03.1989 in Kraft trat und *REU* ersetzte.

Der Hauptgrund für die erneute Reform lag darin, dass in der Zwischenzeit die durch das Zweite Vatikanische Konzil notwendig gewordene Revision des kirchlichen Gesetzbuches mit der Promulgation des CIC/1983 durch die AK *Sacrae disciplinae leges* vom 25.01.1983 abgeschlossen war⁵⁰. Die Normen der Römischen Kurie mussten daher „dem neuen Codex Iuris Canonici in entsprechender Weise angepasst“⁵¹ werden. Allerdings beabsichtigte JOHANNES PAUL II. keine grundlegenden Änderungen der Reformen PAULS VI., sondern vielmehr deren Präzisierungen oder Modifikationen. In der Einleitung zu *Pastor Bonus* betonte er die enge Verbundenheit beider Reformen, da sie „übereinstimmend in Geist und Absicht, in gewisser Weise ihren Ursprung aus dem II. Vatikanischen Konzil herleiten“⁵².

Systematisch sind die drei *tribunalia* in *Pastor Bonus* zwischen den Kongregationen und Päpstlichen Räten eingeordnet und in den Artt. 117-130 normiert. JOHANNES PAUL II. setzte die Apostolische Paenitentiarie dabei wieder an die erste Stelle, vor der Apostolischen Signatur und der Römischen Rota.

3.1. Die Apostolische Paenitentiarie

Die Normen zur Paenitentiarie sind in den Artt. 117-120 *Pastor Bonus* enthalten. Im Unterschied zu *REU* unterblieb die Nennung des Großpaenitentiaris sowie anderer Mitarbeiter. Der Großpaenitentiar wird jedoch in den Allgemeinen Normen in Art. 6 erwähnt, zusammen mit der Bestimmung, dass er während einer Sedisvakanz im Amt verbleibt⁵³.

49 JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus*, 28.06.1988: AAS 80 (1988) 841-934.

50 Vgl. MÜLLER, L., *Curia Romana semper reformanda*. Beweggründe für Reformen in der Geschichte der Römischen Kurie: AfkKR 185 (2016) 6-24, 21. Ein weiterer Grund, die eine erneute Kurienreform notwendig machten, lag nach SCHMITZ in den neuen Erkenntnissen des Zweiten Vatikanischen Konzils über Struktur und Dienst der Kirche (vgl. SCHMITZ, H., *Römische Kurie*: HdbKathKR³, 70-100, 494).

51 JOHANNES PAUL II., *Pastor Bonus*, Einleitung, Nr. 6.

52 „Viginti denique vix expletis annis ex quo Constitutio apostolica Pauli VI *Regimini Ecclesiae universae* vim suam exserere coepit, quacum hæc Nostra arcte coniungitur, quippe quod utraque a Concilio Vaticano II, eadem ducente cogitatione et mente, originem quodammodo ducat“ (ebd., Einleitung, Nr. 6 [Hervorhebung im Original]).

53 „Occurrente morte Summi Pontificis, omnes Dicasteriorum Moderatores et Membra a munere cessant. Excipiuntur Romanæ Ecclesiæ Camerarius et Pænitentiaris Maior, qui ordinaria negotia expediunt, ea Cardinalium Collegio proponentes, quæ ad Summum Pontificem essent referenda“ (JOHANNES PAUL II., *Pastor Bonus*, Art. 6).

Ihre Aufgaben, denen sich *Pastor Bonus* in den Artt. 118 und 119 widmet, sind ähnlich wie in *REU* knapp umschrieben. Darin wird als erstes betont und gleichsam wiederholt, dass das *Forum internum* sowohl den sakramentalen als auch den nicht-sakramentalen Bereich umfasst, in welchem sie die bereits in *Sapienti Consilio*, dem CIC/1917 und in *REU* genannten Gnaden in Form von Absolutionen von reservierten Zensuren, Dispensen, Umwandlungen, Heilungen und Verzeihungen gewährt⁵⁴. Diese Auflistung zeigt eine unveränderte Aufgabenumschreibung und folgt darin konsequent dem Wortlaut der vorangegangenen Regelungen seit *Sapienti Consilio*⁵⁵. Hinzugefügt wurde nur der Zusatz auf andere mögliche Gnadenerweise⁵⁶. Die Zuständigkeit für den Gebrauch und die Gewährung der Ablässe bleibt ihr durch die Kurienreform unbenommen⁵⁷.

Neu erwähnt wird in Art. 119 ihre Aufgabe, für eine ausreichende Anzahl von Paenitentiarern an den Patriarchalbasiliken Roms zu sorgen⁵⁸. Diese *Paenitentarii minores* sind trotz des Fehlens in *Sapienti Consilio* und *REU* keine Erfindung JOHANNES PAULS II. Nachweislich erwähnt werden sie erstmals im Pontifikat von HONORIUS III. (1216-1227). Es ist aber davon auszugehen, dass es sie bereits früher gab⁵⁹. Ausführlich waren ihre Zuständigkeiten in der bereits erwähnten Konstitution *In Apostolicae* Benedikts XIV. von 1744 geregelt⁶⁰ und kurz wurden sie in *Quae divinitus Nobis* genannt⁶¹. Aufgrund der kontinuierlichen Zuständigkeit der Paenitentiarie für die Paenitentiarie ist es folgerichtig, dies bei der Nennung der Aufgaben in *Pastor Bonus* zu ergänzen. Diese Paenitentiarie gehören nicht zum Mitarbeiterstab der Paenitentiarie, werden jedoch von ihr ausgewählt, ausgebildet und vom Großpaenitentiar im Namen des Papstes ernannt und mit den für ihren Dienst erforderlichen Vollmachten ausgestattet⁶². „Sie verrichten den Dienst des Beichtvaters in den vier römischen Pat-

54 „Pro foro interno, tum sacramentali tum non sacramentali, absolutiones dispensationes, commutationes, sanationes, condonationes“ (JOHANNES PAUL II., *Pastor Bonus*, Art. 118).

55 Vgl. MICHL, Apostolische Paenitentiarie (s. Anm. 36), 91.

56 „Aliasque gratias eadem largitur“ (JOHANNES PAUL II., *Pastor Bonus*, Art. 118).

57 Vgl. ebd., Artt. 117 und 120.

58 „Ipsa prospicit ut in Patriarchalibus Urbis Basilicis Paenitentarii sufficienti numero habeantur, opportunis facultatibus praediti“ (ebd., Art. 119).

59 Vgl. TAMBURINI, F., Sacré Pénitencerie apostolique et les pénitenciers mineurs pontificaux: StudCan 31 (1997) 449-459, 456.

60 Vgl. BENEDIKT XIV., *In Apostolicae*, § 6.

61 Vgl. PIUS XI., *Quae divinitus Nobis*, Cap. 1.

62 Vgl. Regolamento Proprio del Tribunale della Penitenzieria Apostolica 2009, Art. 4 § 5 (abgedruckt im italienischen Original in MICHL, Apostolische Paenitentiarie [s. Anm. 36] 269-283).

riarchalbasiliken San Pietro in Vaticano, San Giovanni in Laterano, Santa Maria Maggiore und San Paolo fuori le Mura und erteilen die Absolution von den dem Apostolischen Stuhl reservierten Strafen *latae sententiae in foro interno sacramentale* sowie die anderen Gnadenerweise gemäß *Pastor Bonus* Art. 118, sofern es das *Forum internum* betrifft⁶³.

Die Apostolische Paenitentiarie blieb von der Reform JOHANNES PAULS II. weitgehend unberührt und zeigt ihre große Kontinuität zu den vorangegangenen Normkomplexen.

3.2. Die Apostolische Signatur

Die Regelungen zur Apostolischen Signatur sind in den Artt. 121-125 *Pastor Bonus* enthalten.

Auch bei JOHANNES PAUL II. ist die Apostolische Signatur das höchste Gericht der Kirche, wie aus Art. 121 hervorgeht. Die in Art. 122 gelisteten Aufgaben entsprechen denjenigen des c. 1603 CIC/1917, auf den *REU* verwies, und die bereits genannt wurden⁶⁴. Fast identisch sind die Aufgaben auch mit c. 1445 § 1 CIC/1983, wobei hier i.V.m. c. 1416 die Zuständigkeit für Kompetenzstreitigkeiten von untergeordneten Gerichten hinzukam, die nicht dasselbe Berufungsgericht haben⁶⁵.

Die von PAUL VI. neu zugewiesenen Aufgaben, wie beispielsweise die Errichtung interdiözesaner Gerichte, blieben unverändert erhalten. Ebenso die Funktion der Signatur als kirchlicher Verwaltungsgerichtshof, die in *Pastor Bonus* präzisiert wurde, indem die Nutzfrist von 30 Tagen für Beschwerden, die von ihr zu entscheiden sind, in der Kurienkonstitution erwähnt sind⁶⁶. Ähnlich auch die

⁶³ MICHL, Apostolische Paenitentiarie (s. Anm. 36), 154 (Hervorhebung im Original). Die Formulierung zu den *Paenitentiarii minores* greift in *Pastor Bonus* etwas zu kurz, da es sie nicht nur an den vier Patriarchalbasiliken Roms, sondern auch in einigen anderen Kirchen Italiens gibt, an denen sie denselben Dienst ausüben. Genannt sei beispielsweise die Basilika des Hl. Antonius in Padua, die Basilika des Hl. Franziskus in Assisi und die Basilika in Loreto (vgl. ebd., 156). Der Dienst der Paenitentiarie an diesen anderen Kirchen Italiens wurde verfügt von PIUS XI. durch die Apostolische Konstitution *Iam annus*, 13.06.1933 (AAS 25 [1933] 325-328).

⁶⁴ S. unter 2.1.

⁶⁵ „Ipsum cognoscit ... conflictus competentiae inter tribunalia, quae non subiciuntur eidem tribunali appellationis“ (JOHANNES PAUL II., *Pastor Bonus*, Art. 122 n. 4).

⁶⁶ „Præterea cognoscit de recursibus, intra terminum peremptorium triginta dierum utilium interpositis, adversus actus administrativos singulares sive a Dicasteriis Curiae Romanae latos sive ab ipsis probatos, quoties contendatur num actus impugnatus legem aliquam in decernendo vel in procedendo violaverit“ (ebd., Art. 123 § 1).

Entscheidung über die Wiedergutmachung von möglicherweise durch den unrechtmäßigen Rechtsakt entstandenen Schaden (Art. 123 § 2).

Trotz der überwiegend gleichbleibenden Kompetenzen erfuhr die Signatur durch *Pastor Bonus* eine wichtige Änderung. Obwohl der Wortlaut von *Pastor Bonus* dies nicht explizit nennt,⁶⁷ wurde sie in drei Sektionen unterteilt, denen die unterschiedlichen Aufgabenbereiche zugeordnet sind und die GROCHOLEWSKI in Analogie zu staatlichen Organen setzt: „In der Ersten Sektion stellt die Apostolische Signatur das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit dar und ähnelt den Kassationshöfen. In der Zweiten Sektion steht sie an der Spitze der Verwaltungsgerichtsbarkeit und kann deshalb mit den obersten Verwaltungsgerichten in den staatlichen Gesetzgebungen verglichen werden. In der Dritten Sektion ist die Signatur hingegen kein Gericht, sondern ein Verwaltungsorgan in Bezug auf die kirchliche Rechtspflege, vergleichbar besonders mit den Justizministerien in den Staatsordnungen“⁶⁸.

In der ersten Sektion übernimmt die Signatur als höchstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Aufgaben, die in *Pastor Bonus* Art. 122 gelistet sind und die *REU* entsprechen,⁶⁹ in der Zweiten Sektion als Verwaltungsgerichtshof die Aufgaben gemäß Art. 123 und in der Dritten diejenigen des Art. 124, in denen sie nicht als Gericht agiert, sondern als „ein Verwaltungsorgan in Bezug auf die Ausübung der kirchlichen Rechtspflege“,⁷⁰ was ein sehr umfangreicher und vielfältiger Tätigkeitsbereich ist.

3.3. Die Römische Rota

Die Normen zur Rota finden sich in den Artt. 126-130 *Pastor Bonus*. Die Rota ist das Berufungsgericht und sorgt nach Art. 126 für eine einheitliche Rechtsprechung und gibt den untergeordneten Gerichten durch die eigenen Urteile Orientierung.

Im Unterschied zu den Normen zur Signatur und Paenitentiarie enthält Art. 127 Hinweise auf die Richter, die ein Kollegium bilden, das international zusammengesetzt sein soll. Es ist überraschend, dass die Internationalität hier eigens

⁶⁷ Anders als *REU* Art. 104, der die Aufteilung in zwei Sektionen explizit nannte: „Duplicem habet sectionem“.

⁶⁸ GROCHOLEWSKI, Das Höchste Gericht (s. Anm. 19), 179.

⁶⁹ Hier sei nochmals die neue Zuständigkeit für Kompetenzstreitigkeiten zwischen untergeordneten Gerichten, die kein gemeinsames Berufungsgericht haben, erwähnt (vgl. JOHANNES PAUL II., *Pastor Bonus*, Art. 122 n. 4).

⁷⁰ GROCHOLEWSKI, Das Höchste Gericht (s. Anm. 19), 186.

gefordert wird, da es für alle Dikasterien der Römischen Kurie gewünscht ist gemäß Art. 9 *Pastor Bonus*⁷¹.

Art. 128 entspricht c. 1444 § 1 CIC/1983 und übernimmt die Normen aus c. 1599 CIC/1917, wonach die Rota zum einen in zweiter Instanz Angelegenheiten entscheidet, die von ordentlichen Gerichten erster Instanz entschieden wurden und die aufgrund rechtmäßiger Berufung an den Hl. Stuhl herangetragen werden; zum anderen bei Angelegenheiten, die von ihr oder von anderen Gerichten entschieden wurden, aber noch nicht rechtskräftig sind. Im Vergleich mit *REU*, die auf die Normen im CIC/1917 verwies, lassen sich keine Änderungen feststellen.

Wie bisher ist die Rota aber auch in erster Instanz tätig. *Pastor Bonus* in Art. 129 entspricht c. 1405 § 3 CIC/1983 i.V.m. c. 1444 § 2 und auch c. 1599 § 2 CIC/1917. Demnach ist die Römische Rota weiterhin zuständiges Gericht erster Instanz sowohl für Streitverfahren von Bischöfen⁷² als auch von Diözesen oder anderen moralischen Personen, die unterhalb des Papstes keinen hierarchischen Oberen haben.

Pastor Bonus hatte demnach für die Römische Rota keine Auswirkungen. Auch in der Reform JOHANNES PAULS II. werden die Normen der Kurienkonstitution zur Römischen Rota ergänzt durch eine *Lex propria*, wie sie Art. 130 nannte und die Verfahrensweisen, Kompetenzen sowie die personelle Zusammensetzung detailliert regelte, die *Normae Romanae Rotae Tribunalis* vom 07.02.1994⁷³.

4. DIE GERICHTE BEI BENEDIKT XVI.

Auf JOHANNES PAUL II. folgte BENEDIKT XVI. im Papstamt. Auch er befasste sich mit der Römischen Kurie, nahm aber nur partielle Änderungen und keine umfassende Reform vor. So errichtete er beispielsweise im Jahr 2010 mit dem *Motu Proprio Ubicumque et semper* den Päpstlichen Rat zur Förderung der Neuevangelisierung⁷⁴.

⁷¹ „Huius Tribunalis Iudices, probata doctrina et experientia pollentes atque e variis terrarum orbis partibus a Summo Pontifice selecti, collegium constituunt“ (JOHANNES PAUL II., *Pastor Bonus*, Art. 127).

⁷² „Tribunalibus vero Sedis Apostolicae reservatur iudicare: Episcopos residentiales in contentiosis, salvo praescripto can. 1572, § 2 (c. 1557 § 2 n. 1)“.

⁷³ Rota Romana, *Normae Romanae Rota Tribunalis*, 07.02.1994: AAS 86 (1994) 508-540. Zu den *Normae* aus dem Jahr 1994 sei hingewiesen auf HAERING, S., Die neue Ordnung der Römischen Rota aus dem Jahr 1994. Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten: DPM 2 (1995) 89-116 und KILLERMANN, Rota Romana (s. Anm. 21), 381-390.

⁷⁴ BENEDIKT XVI., *Ubicumque et semper*, 21.09.2010: AAS 102 (2010) 788-792.

Weitreichende Änderungen bei den Gerichten durch BENEDIKT XVI. gab es wenig. Zu nennen ist zum einen die damals neue Gerichtsordnung der Apostolischen Signatur durch das Motu Proprio *Antiqua ordinatione* vom 21.06.2008,⁷⁵ die als *Lex specialis* bzw. *propria* die Normen aus dem Jahr 1968 ersetzte und ausführlich Zuständigkeit, Arbeitsweise und Organisation regelte⁷⁶.

Zum anderen übertrug BENEDIKT XVI. durch das Motu Proprio *Quaerit semper* vom 30.08.2011 die Zuständigkeit für eheliche Nichtvollzugsverfahren und für Weihenichtigkeitsverfahren, die bisher bei der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung lag, auf ein neu eingerichtetes Amt an der Römischen Rota und änderte Art. 126 *Pastor Bonus* entsprechend: „§ 2 Apud hoc Tribunal Officium est constitutum, cuius est cognoscere de facto inconsummationis matrimonii et de exsistentia iustae causae ad dispensationem concedendam. ... § 3 Hoc Officium competens quoque est in causis de nullitate sacrae Ordinationis cognoscendis ad normam iuris communis et proprii, congrua congruis referendo“⁷⁷. Die in den Artt. 67-68 genannten Aufgaben, die durch *Quaerit semper* Art. 1 aufgehoben⁷⁸ und in den in Art. 126 *Pastor Bonus* neu eingefügten § 2 eingefügt wurden „bestehen darin, über die Tatsache des Nichtvollzugs einer Ehe und über das Vorhandensein eines gerechten Grundes für die Gewährung der Dispens (vgl. dazu cc. 1142, 1697-1706 CIC/1983) sowie über die Nichtigkeit einer heiligen Weihe (vgl. dazu cc. 1708-1712 CIC/1983) zu urteilen“⁷⁹.

Da es als Amt *an* der Römischen Rota benannt und nicht einfach bei den anderen Aufgaben dieses Gerichts gelistet wird, handelt es sich – auch wenn ihm der Dekan der Rota vorsteht⁸⁰ – um ein eigenständiges Amt und somit nicht um eine allgemeine Aufgabe der Rota.

⁷⁵ BENEDIKT XVI., *Antiqua ordinatione*, 21.06.2008: AAS 100 (2008) 513-538.

⁷⁶ Für eine ausführliche Analyse s. Bonnet, P. / Gullo, C. (Hrsg.), *La Lex Propria del Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica*. (Studi giuridici 89) Città del Vaticano 2010.

⁷⁷ Art. 126 §§ 2-3 *Pastor Bonus* nach Änderung durch das Motu Proprio *Quaerit semper* vom 30.08.2011 von BENEDIKT XVI.: AAS 103 (2011) 569-571.

⁷⁸ „Abrogantur articuli 67 et 68 Constitutionis apostolicae *Pastor bonus*, quam supra memoravimus“ (BENEDIKT XVI., *Quaerit semper*, Art. 1).

⁷⁹ OTTER, J., Die Rota Romana in der neuen Kurienkonstitution *Praedicate Evangelium*: DPM 29 (2022) 211-226, 216.

⁸⁰ S. BENEDIKT XVI., MP *Quaerit semper*, Art. 3. Unterstützt wird der Dekan von weiteren Mitarbeitern und Konsultoren (vgl. ebd.).

5. DIE GERICHTE IN DER REFORM VON PAPST FRANZISKUS

Schon kurz nach seiner Wahl begann FRANZISKUS die Vorbereitungen für seine Kurienreform, die er zunächst ähnlich PAULS VI. in kleineren Schritten anging, bevor er am 19.03.2022 die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* approbierte,⁸¹ die zum 05.06. desselben Jahres in Kraft trat und derzeit die kuriale Verfassungsstruktur regelt. Mit 250 Artikeln ist sie die bisher umfangreichste Kurienkonstitution.

Auffallend ist die Verwendung des Oberbegriffs *organismi* im italienischen Originaltext „Organe/Organismen der Gerechtigkeit“ für die drei Gerichte, was eine bisher unbekannte terminologische Kategorie darstellte. Zugleich wird innerhalb der einschlägigen Normen zur Römischen Rota und zur Apostolischen Signatur trotzdem der Begriff der *Tribunalia* verwendet⁸².

Neu ist der der Paenitentiarie, der Signatur und der Rota vorangestellte Art. 189, der in § 1 deren Dienst als eine der essenziellen Funktionen für die Leitung der Kirche bezeichnet. Aufgegriffen wird inhaltlich auch c. 1752 CIC/1983, dem ebenso wie alle anderen kurialen Dikasterien auch die *Organismi di giustizia* verpflichtet sein sollen⁸³. Die Gerichte sind in *Praedicate Evangelium* nach den Dikasterien und vor den Wirtschaftsorganen gelistet. Die Reihung der Gerichte wurde von *Pastor Bonus* übernommen, sodass die Paenitentiarie an erster Stelle bleibt.

5.1. Die Apostolische Paenitentiarie

Wie *Pastor Bonus* normiert *Praedicate Evangelium* die Paenitentiarie in vier Artikeln, nämlich in den Artt. 190-193 und gibt Auskunft über die Leitung sowie ihre Kompetenzbereiche, die sich im Vergleich mit *REU* und *Pastor Bonus* inhaltlich nicht veränderten.

Nach der Nennung des Großpaenentiars und des Regens sowie weiterer Mitarbeiter in Art. 190 § 2⁸⁴ – was der Norm in *REU*, nicht aber *Pastor Bonus* ent-

81 FRANZISKUS, AK *Praedicate Evangelium*, 19.03.2022: AAS 114 (2022) 375-455.

82 In der lateinischen Fassung wird anstelle der „organismi“ der Begriff „instituta Iustitiae“ genannt, was eine ebenso bisher unbekannte Kategorie kurialer Einrichtungen ist.

83 MICHL, A., Die Apostolische Paenitentiarie in der Kurienreform von Papst Franziskus gemäß den Normen der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium*: DPM 29 (2022) 199-210, 200 f.

84 „Die kurze Erwähnung der personellen Zusammensetzung stellt eine sinnvolle Neuerung gegenüber *Pastor Bonus* dar, vor allem, weil damit die von anderen Dikasterien abweichende und besondere Struktur der Apostolischen Paenitentiarie verdeutlicht wird“ (ebd., 209).

spricht – folgen die Aufgaben der Paenitentiarie. Nach Art. 190 ist sie weiterhin zum einen zuständig für alle Angelegenheiten des *Forum internum*, zum anderen für alles, was die Ablassse betrifft. Hinzugefügt wurde in *Praedicate Evangelium* lediglich, dass sowohl die Angelegenheiten des *Forum internum* als auch die Ablassse Ausdruck der göttlichen Barmherzigkeit sind⁸⁵. Dieser Zusatz ist rein theologischer Natur und besitzt daher keine rechtliche Relevanz⁸⁶.

Das *Forum internum sacramentale* und *non sacramentale* bleibt auch in *Praedicate Evangelium* der exklusive Zuständigkeitsbereich der Paenitentiarie, in dem sie Absolutionen, Dispensen, Umwandlungen, Heilungen, Verzeihungen und andere Gnadenerweise gewährt. Präzisiert wird hier nur, dass es sich bei den Absolutionen um die Lossprechung von Zensuren handelt (*absolutiones a censuris*),⁸⁷ womit die dem Apostolischen Stuhl zur Lossprechung reservierte Tatstrafe der Exkommunikation gemeint ist.

Im Zusammenhang mit dem *Forum internum* ist der Paenentiarie auch die bereits in *Pastor Bonus* Art. 119 gelistete Aufgabe anvertraut, für die Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Paenentiarie an den römischen Patriarchalbasiliken zu sorgen, die mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sind⁸⁸. Ergänzt wurden die Paenentiarie, die auch außerhalb der Römischen Patriarchalbasiliken tätig sind sowie deren Ausbildung durch die Paenentiarie⁸⁹. Beides stellt keine Neuerung in der Sache dar, sondern eine formale Korrektur von *Pastor Bonus*, die sie nicht erwähnte.

Im *Forum externum* obliegt ihr auch gemäß *Praedicate Evangelium* Art. 193 das Ablasswesen. Eine kleine Änderung ist nur dahingehend festzustellen, dass es nicht mehr nur einen Vorbehalt zu Gunsten des Glaubensdikasteriums in Fragen der Ablasslehre, sondern auch des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bezüglich der Riten gibt⁹⁰.

85 „Paenitentiarie Apostolicæ competunt omnia, quæ ad forum internum, necnon Indulgentias respiciunt, quæ forma sunt divinæ misericordiæ“ (FRANZISKUS, *Praedicate Evangelium*, Art. 190).

86 Vgl. MICHL, Apostolische Paenitentiarie in der Kurienreform von Papst Franziskus (s. Anm. 83), 201 f.

87 Vgl. FRANZISKUS, AK *Praedicate Evangelium*, Art. 191.

88 Vgl. ebd., Art. 192 § 1.

89 „Rectam curat institutionem Paenentiariorum, qui sive in Basilicis Papalibus sive alibi nominantur“ (ebd., Art. 192 § 2).

90 „Paenitentiarie Apostolicæ committuntur ea, quæ spectant ad concessionem et usum Indulgentiarum, salvis competentis Dicasterii pro Doctrina Fidei quoad examen eorum quæ ad doctrinam spectant et Dicasterii de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum quoad ritus“ (ebd., Art. 193).

Abschließend ist zu sagen, dass die Kurienreform von FRANZISKUS auf die Zuständigkeiten der Paenitentiarie kaum Auswirkungen hatte.

5.2. Die Apostolische Signatur

Der Apostolischen Signatur widmet sich *Praedicate Evangelium* in den Artt. 194-199. In Rückbezug auf *REU*⁹¹ werden Angaben, wenn auch etwas erweitert, zur personellen Zusammensetzung gemacht, wonach an der Spitze der Signatur der Präfekt, unterstützt von einem Sekretär, steht. Ferner gehören zu ihr Kardinäle, Bischöfe und Priester. Alle werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt⁹².

Die Artt. 196-198 listen die Aufgaben der Signatur, die im Vergleich mit *Pastor Bonus* gleichblieben. Besser ist allerdings in *Praedicate Evangelium* die klarere Unterscheidung und Abgrenzung der Zuständigkeiten der drei Sektionen der Signatur: Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit,⁹³ Verwaltungsgerichtshof⁹⁴ und Verwaltungsorgan der Justiz in Disziplinarangelegenheiten⁹⁵. Art. 196 *Praedicate Evangelium* entspricht Art. 122 *Pastor Bonus*, Art. 197 *Praedicate Evangelium* Art. 123 *Pastor Bonus* und Art. 198 *Praedicate Evangelium* Art. 124 *Pastor Bonus*, sodass die einzelnen Aufgaben an dieser Stelle nicht wiederholt werden. In ihrer Funktion als Verwaltungsorgan der Justiz ist eine Änderung oder vielmehr Präzisierung dahingehend festzustellen, dass die Errichtung interdiözesaner Gerichte ausgeweitet wurde auf intereparchia-

⁹¹ S. PAUL VI., *REU*, Art. 104.

⁹² S. FRANZISKUS, *Praedicate Evangelium*, Art. 195. Die Ernennung ad Quinquennium ist nicht neu. Sie wird nicht nur in den Allgemeinen Normen von Art. 17 *Praedicate Evangelium*, sondern auch in Art. 5 § 1 *Pastor Bonus* und Art. 2 § 5 *REU* genannt.

⁹³ „Signatura Apostolica, utpote Tribunal iurisdictionis ordinariae, cognoscit“ (FRANZISKUS, *Praedicate Evangelium*, Art. 196).

⁹⁴ „Signatura Apostolica, utpote Tribunal administrativum Curiae Romanae, cognoscit“ (ebd., Art. 197).

⁹⁵ „Signatura Apostolica, utpote instituto administrativo iustitiae in re disciplinari, etiam est“ (ebd., Art. 198).

le/interritoriale, nationale und übernationale Gerichte⁹⁶. Hierzu dürfte beispielsweise das kirchliche Strafgericht in Frankreich zählen⁹⁷.

Auch gemäß *Praedicate Evangelium* Art. 125 richtet sich die Signatur nach ihrem eigenen Gesetz. Diese *Lex propria* besteht weiterhin aus den Normen der Apostolischen Konstitution *Antiqua ordinatione* aus dem Jahr 2008. Mittels des Motu Proprio *Munus Tribunalis* vom 28.02.2024⁹⁸ aktualisierte FRANZISKUS sie und nahm ein paar wenige Änderungen vor.

Die Kurienreform von FRANZISKUS hatte auf die Apostolische Signatur so gut wie keine Auswirkungen. Die Beibehaltung der Struktur und Zuständigkeiten bestätigen die bisherigen Normen.

5.3. Die Römische Rota

Fünf Artikel von *Praedicate Evangelium* enthalten die Normen zur Römischen Rota, die weitgehend den einschlägigen Artikeln in *Pastor Bonus* entsprechen, vor allem im Hinblick auf die Kompetenzbereiche der Rota in der ersten, zweiten und höheren Instanz, die in den Artt. 128-129 normiert sind und keine Änderungen erfuhr. Art. 202 *Praedicate Evangelium* entspricht Art. 128 *Pastor Bonus*, Art. 203 *Praedicate Evangelium* Art. 129 *Pastor Bonus*. Übernommen wurde auch die durch das MP *Quaerit semper* von 2011 einem Amt an der Rota übertragene Zuständigkeit, über den Nichtvollzug einer Ehe und das Vorliegen eines gerechten Grundes für die Erteilung der Dispens zu urteilen und über die Beurteilung der Nichtigkeit einer Weihe⁹⁹.

Im Unterschied zu *Pastor Bonus* und in Rückbezug auf *REU* neu ist die Nennung des Dekans als *primus inter pares*¹⁰⁰ und die genaue Dauer seiner Ernennung für fünf Jahre¹⁰¹. Die in Art. 204 genannte *Lex Propria* besteht nach wie vor aus den *Normae Romanae Rotae Tribunalis* vom 07.02.1994. Angesichts der

⁹⁶ „Approbationem Tribunalis appellationis concedere, sicut et approbationem Sanctae Sedi reservatam, erectionis Tribunalium interdioecesanorum vel intereparchialium vel interritualium regionalium, nationalium et, si opus sit, etiam supranationalium“ (ebd., Art. 198 n. 5).

⁹⁷ Zum kirchlichen Strafgericht in Frankreich s. [https:// www.vaticannews.va/de/welt/news/2022-12/frankreich-kirche-gericht-justiz-tribunal-kanonisch-missbrauch.html](https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2022-12/frankreich-kirche-gericht-justiz-tribunal-kanonisch-missbrauch.html) (letzter Zugriff am: 29.12.2025).

⁹⁸ FRANZISKUS, MP *Munus Tribunalis*: AAS 116 (2024) 771-794.

⁹⁹ Vgl. FRANZISKUS, *Praedicate Evangelium*, Art. 200 §§ 2-3.

¹⁰⁰ S. unter 2.2.

¹⁰¹ „Collegio Tribunalis praeest, uti *primus inter pares*, Decanus, ad quinquennium a Romano Pontifice nominatus, e numero eorundem iudicum selectus“ (ebd., Art. 201 § 2).

neuen Kurienkonstitution *Praedicate Evangelium* ist eine Aktualisierung ähnlich dem Eigengesetz der Signatur denkbar.

Abgesehen von den kleinen Änderungen weisen auch die Normen zur Römischen Rota eine große Kontinuität auf, da sich inhaltlich wie formal wenig änderte und „manche Punkte lediglich präziser gefasst (wurden)“¹⁰².

6. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS

Nach Analyse und Vergleich der kurialen Reformen von PAUL VI. bis FRANZISKUS im Hinblick auf die Gerichte der Apostolischen Signatur, der Römischen Rota und der Apostolischen Paenitentiarie kann folgendes resümiert werden:

In der Kurienreform PAULS VI. blieb die Apostolische Paenitentiarie nahezu unverändert und behielt ihre bisherigen Zuständigkeiten für das *Forum internum* und für das Ablasswesen. Die Römische Rota, die das Berufungsgericht des Apostolischen Stuhls ist, dehnte ihre Zuständigkeit auf alle Ehenichtigkeitsverfahren aus, was einer höheren Effizienz und klareren Kompetenzzuweisung diente. Die Apostolische Signatur erfuhr verglichen mit den beiden anderen Gerichten die größten Veränderungen, indem PAUL VI. ihr nicht nur einige neue Aufgaben übertrug, sondern sie in zwei Sektionen teilte, von denen er die zweite als kirchlichen Verwaltungsgerichtshof errichtete, was von weitreichender Bedeutung für die zukünftige Arbeit der Signatur war.

Die Kurienreform PAULS VI. trug im Bereich der Rechtsprechung zur besseren Abtrennung von den Verwaltungsbehörden bei, indem er schon in den Allgemeinen Normen von *REU* Art. 7 anordnete, dass alle Angelegenheiten, die gerichtlich zu entscheiden sind, dem dafür jeweils zuständigen Gericht übertragen werden müssen und die Kongregationen somit – mit Ausnahme der Kongregation für die Glaubenslehre – jegliche Judikative verloren. Dies stellte einen Fortschritt gegenüber den beiden vorangegangenen Reformen von SIXTUS V. und PIUS X. dar, die die Abgrenzung der Gerichte von den anderen Kurialbehörden nicht in der Form umsetzen konnten, wie PAUL VI. sie erreichte.

Nur gut zwanzig Jahre nach *REU* erfolgte die nächste Reform durch JOHANNES PAUL II., der allerdings keine grundlegende Reform intendierte, sondern die Normen PAULS VI. präziserte und aktualisierte. *Pastor Bonus* verfügte über eine verbesserte Systematik, die ohne Querverweise auf den CIC oder andere Normkomplexe auskommt, was im Vergleich mit *REU* von Vorteil ist. Die Apostolische Paenitentiarie und die Römische Rota blieben in dieser Reform bis auf kleinere formale Änderungen unberührt und setzten ihre Arbeit in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen fort. Die Signatur als kirchliches Höchstgericht

¹⁰² OTTER, Rota Romana (S. Anm. 79), 224.

wurde in drei Sektionen unterteilt, in denen sie als Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als Verwaltungsgerichtshof und als Verwaltungsorgan der Justiz in Disziplinarangelegenheiten agiert.

BENEDIKT XVI. übertrug der Römischen Rota im Jahr 2011 die Nichtvollzugsverfahren und Weihenichtigkeitsverfahren und änderte *Pastor Bonus* entsprechend.

Die Kurienreform von FRANZISKUS betraf die Gerichte in geringem Ausmaß. Trotz manch kleinerer Änderungen oder Korrekturen, handelte es sich dabei um keine wesentlichen Neuerungen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Apostolische Signatur, verglichen mit den beiden anderen Gerichten, von den größten Veränderungen betroffen war und dass insgesamt große Kontinuität und Beständigkeit in allen drei Reformen gegeben ist, was für die jeweils vorangegangenen Regelungen spricht und darüber hinaus zeigt, dass sowohl JOHANNES PAUL II. als auch FRANZISKUS auf den Normen PAULS VI. aufbauten.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Beitrag befasst sich mit den drei Gerichten der Apostolischen Signatur, der Römischen Rota und der Apostolischen Paenitentiarie im Rahmen der Kurienreformen unter PAUL VI., JOHANNES PAUL II. und FRANZISKUS. Auf der Grundlage einer vergleichenden Auswertung der einschlägigen Apostolischen Konstitutionen zur Römischen Kurie sowie weiterer Normkomplexe werden die rechtlichen Regelungen zu Organisation, Zuständigkeiten und Einordnung der päpstlichen Gerichte untersucht. Die Analyse zielt darauf ab, die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Reform und Kontinuität darzustellen und innerhalb der Kuriengesetzgebung näher zu verorten.

Ital.: Il contributo esamina i tre tribunali della Segnatura Apostolica, della Rota Romana e della Penitenzieria Apostolica nel contesto delle riforme della Curia attuate sotto PAOLO VI, GIOVANNI PAOLO II e FRANCESCO. Sulla base di un'analisi comparativa delle pertinenti Costituzioni apostoliche sulla Curia romana, nonché di ulteriori complessi normativi, vengono esaminate le disposizioni giuridiche relative all'organizzazione, alle competenze e all'inquadramento dei tribunali pontifici. L'analisi mira a delineare lo sviluppo della giurisdizione ecclesiastica nel quadro del rapporto tra riforma e continuità e a collocarlo più precisamente nell'ambito della legislazione curiale.